

Beschlussvorlage

2009-2014/Bau-032

Status: öffentlich

Amt: Bauamt

Erstellungsdatum: 02.12.2010

Betreff:

B-Plan Nr. 2 Hüttermühle , § 85 BauO LSA Örtliche Bauvorschriften

Beratungsfolge:		Abstimmung			
		Ja	Nein	Enthal- tung	Mitwirkungs- verbot gem. § 31 GO LSA
Sitzungsdatum	Gremium				
20.12.2010	Bau- und Vergabeausschuss				

Ergebnis der Abstimmung:

beschlossen

abgelehnt

Beschluss:

Der Bau- und Vergabeausschuss der Stadt Genthin beschließt:

Von der Weitergeltung der örtlichen Bauvorschrift § 85 Abs. 1 BauO LSA als Bestandteil des B-Planes Nr. 2 Hüttermühle ist abzusehen.

Sichtvermerk/Datum:	Turian		Bernicke
	07.12.2010	Amtsleiter/in	Bürgermeister

Sachverhalt:

Die örtliche Bauvorschrift ist Bestandteil des B-Planes Nr. 2 Hüttermühle in Hüttermühle

Örtliche Bauvorschriften, die vor Inkrafttreten des Gesetztes (BauO LSA März 2006) nach Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 des Dritten Investitionserleichterungsgesetztes erlassen wurden, treten 5 Jahre nach Inkrafttreten des Gesetztes (März 2006) im März 2011 außer Kraft.

Die Gemeinde kann die Weitergeltung der örtlichen Bauvorschrift für jeweils fünf Jahre bestimmen, wenn die Voraussetzungen nach § 85(1) BauO LSA fortbestehen.

Die in § 85(1) BauO LSA genannten Voraussetzungen sind:

- wenn es für die Weiterentwicklung einer schon vorhandenen und besonders gestalteten Ortslage erforderlich ist und wenn die Gemeinde diese Vorgaben bei der Gestaltung im öffentlichen Verkehrsraum berücksichtigt, über die besonderen Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen zur Erhaltung und Gestaltung von Ortsbildern.

Gemäß BauO LSA muss die Weitergeltung der örtlichen Bauvorschrift für die Weiterentwicklung einer schon vorhandenen und besonders gestalteten Ortslage erforderlich sein.

Eine besonders gestaltete Ortslage liegt in diesem Fall nicht vor, da Abweichungen von der Bauvorschrift in der Vergangenheit bereits zugestimmt wurden.

Die innere Planstraße ist nicht gegeben und damit ist die Erschließung für dieses Quartier nicht gegeben.

Das Gebiet, für den die Erschließung gesichert ist, ist größtenteils bebaut..

Aus den vorher genannten Gründen ist von einer Weitergeltung der örtlichen Bauvorschrift abzusehen.

Rechtsgrundlage: **BauO LSA, GemO LSA**

Anlagen:

Finanzielle Auswirkungen Vorlage Nr.: 2009-2014/Bau-032

Projektverantwortlicher/Ansprechpartner

1. Ausgaben

Haushaltsstelle:	Höhe der Ausgabe pro Jahr	
a) Planmäßige Ausgabe	lfd. Jahr	
	2010	
	2011 usw.	
b) über-/außerplanmäßige Ausgabe		

Deckung aus: Ausgabeesparung bei
 Mehreinnahmen bei

2. Auswirkungen auf:

a) Personalkosten	
b) Sachkosten	
c) zu erwartende Einnahmen	

3. Auswirkungen auf Stellenplan:

Anzahl Stellenerweiterung	Anzahl Stellenreduzierung
---------------------------	---------------------------

4. Beteiligung der Kommunalaufsicht

Anzeigepflichtig <input type="checkbox"/>	Genehmigungspflichtig <input type="checkbox"/>
---	--

5.

6. Mitzeichnungen

Sachbearbeiter / Fachbereich Bau
Datum 02.12.2010